

74. Flächennutzungsplanänderung, Gemeinde Friedeburg

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 für die o. g. Planungen wurde der Öffentlichkeit vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 24.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 für die o. g. Planungen wurde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.09.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.11.2022 gegeben. Im Beteiligungsverfahren sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

TÖB

1. Landkreis Wittmund
2. Avacon Netz GmbH
3. EWE Netz GmbH
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
5. PLEdoc GmbH
6. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
7. Sielacht Stickhausen
8. NLWKN
9. Telekom Deutschland GmbH
10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich
11. Entwässerungsverband Aurich
12. OOWV
13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
14. STORAG ETZEL GmbH
15. Ostfriesische Landschaft
16. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
17. IHK
18. Tennet TSO GmbH
19. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
20. Amprion GmbH
21. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
22. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
23. Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
24. LBEG

1. Landkreis Wittmund vom 01.11.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. FB 10 Personal und Finanzen FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB 53 Gesundheit FB 60 Bauen FB 68 Umwelt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<u>1. FD 60.1 Bauordnung</u> Bau- und Bodendenkmalpflege Keine Bedenken Brandschutz Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>2. FD 60.2 Planung</u> Bauleitplanung Keine Anregungen und /oder Bedenken. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</u> Es werden keine Bedenken geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde</u> <u>Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz:</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen Bedenken gegen den B-Plan 45. Laut Empfehlung des Umwelt Bundesamtes (Stand: 1 November 2019) sollten nachfolgende Voraussetzun-	Zur Klärung der von der Unteren Wasserbehörde aufgeworfenen Fragestellung hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes und möglicher Schadstoffeinträge in das Grundwasser innerhalb der geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen, wurde eine bodenkundliche Stellungnahme

gen für den sicheren Betrieb eines Bestattungswaldes mit kompostierbaren Urnen vorliegen:

- Der Boden soll einen pH-Wert von 4 - 6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe aufweisen
- Zum Grundwasser sollte ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eingehalten werden
- Es sollten Analysen zur Schwermetallvorbelastung der Böden vorliegen, um die Gefahr einer Überschreitung der Vorsorgewerte auszuschließen beziehungsweise zu minimieren

In der Begründung zum B-Plan wurden die genannten Punkte nicht betrachtet, sodass dem Vorhaben seitens des Grundwasserschutzes, insbesondere auf einen möglichen Eintrag von Schwermetallen, nicht zugestimmt werden kann. Besonders Chrom(VI)- Verbindungen sind hochgiftig und sehr gut wasserlöslich. Sie entstehen hauptsächlich im Zuge des Kremationsprozesses, wo hohe Temperaturen von ca. 900 °C herrschen. Chrom(VI)- Verbindungen sind zu meist krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend. Darüber hinaus haben sie eine stark giftige Wirkung auf Wasserorganismen, können in Pflanzen zu einem gehemmten Wachstum von Wurzeln und Sprossen, sowie zum Absterben von Pflanzenteilen führen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz:

In dieser Hinsicht bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Ob die angegebenen Grundwasserflurabstände allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, müsste durch Messbrunnen noch belegt werden (siehe oben, Stellungnahme zum Grundwasserschutz). Der UWB sind zum Beispiel zum Teil erhebliche Entwässerungsprobleme und auch zum Teil sehr hohe Grundwasserstände auf dem direkt nordwestlich angrenzenden vorhandenen Friedhof bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Uferabflachungen des ehemaligen Sandabbaugewässers (siehe Pkt. 6 der Begründung) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 68 WHG bedürfen. Sofern dieses Ansinnen bestehen bleiben sollte, sind rechtzeitig die notwendigen Antragsunterlagen zur Prüfung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Gewässers hat eine enge Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedeburg bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-

eines Fachgutachters in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass infolge einer Verkleinerung der zuvor geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen (Verzicht auf Bestattungen in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 0,30 cm zum mittleren Grundwasserhochstand nicht eingehalten werden kann) ein relevanter Eintrag von Schadstoffen nicht zu erwarten ist. Die nunmehr in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 45 festgesetzten Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen gewährleisten einen ausreichenden Abstand des Bestattungshorizonts zum mittleren Grundwasserhochstand.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Klärung der von der Unteren Wasserbehörde aufgeworfenen Fragestellung hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes innerhalb der geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen, wurde eine bodenkundliche Stellungnahme eines Fachgutachters in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurden. Die Grundwasserflurabstände wurden ermittelt; in der Konsequenz wird zukünftig im Bereich zu geringer Grundwasserflurabstände auf Bestattungen von Mensch und Tier verzichtet (Reduzierung der Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen auf Bereiche, in denen ein Mindestabstand von 0,30 cm zum mittleren Grundwasserhochstand eingehalten werden kann).

Zur Behebung der in Teilen bestehenden Entwässerungsprobleme wird das bestehende Netz an Gruppen und Entwässerungsgräben kontinuierlich unterhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bereits in der Begründung zum Thema Bodenschutz enthaltenen Ausführungen werden um die gegebenen Hinweise inhaltlich ergänzt.

In den Abstimmungsprozess zur Klärung der von der Unteren Wasserbehörde aufgeworfenen

Bodenschutzgesetztes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussboden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen des § 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -- der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten. Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, bei den Planungen zu beachten. Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach den BauGB Vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.	Fragestellung hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes und möglicher Schadstoffeinträge in das Grundwasser innerhalb der geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen, wurde auch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde einbezogen. Diese hat keine Bedenken gegen Bestatungen auf den geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen, wenn bei Urnenbestattungen ein Mindestabstand von 0,30 cm zum mittleren Grundwasserhochstand eingehalten wird. Dies wird durch die Verkleinerung der Bestattungswald-/Tierfriedhofflächen gewährleistet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

2. Avacon Netz GmbH vom 04.10.2022	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Ihre Anfrage liegt nicht im Netzbereich der beteiligten Unternehmen. Diese Ansicht gibt den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richtigen Informationen ihrerseits erst möglich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch der Avacon Netz GmbH, weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserversorgungszweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

3. EWE Netz GmbH vom 13.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151- 74493155.	Dem Wunsch wird bei zukünftigen Anfragen und Mitteilungen entsprochen.
---	---

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. PLEdoc GmbH vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
--	--

6. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 21.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um	Die Gemeinde Friedeburg hat am 03.11.2022 die empfohlene Kampfmittelerkundung mittels Luftbildauswertung beim LGLN in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt vor. Eine Belastung der Waldflächen mit Kampfmitteln ist nach Luftbildauswertung nicht zu vermuten.

entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung: Betreff: 74. Änderung des F-Plans und B-Plan Nr. 45 von Friedeburg "Bestattungswald" Antragsteller: Gemeinde Friedeburg FD 3.1 – Planung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A:</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Dem Wunsch, nicht weiter am Beteiligungsverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
---	---

7. Sielacht Stickhausen vom 20.10.2022	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Das Bebauungsplangebiet Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen. Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

8. NLWKN vom 13.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten. - In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. - Das Grundwasser ist vor dem Eintrag jeglicher Stoffe zu schützen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer telefonischen Abstimmung am 19.10.2022 teilt das NLWKN mit, dass die Ausführungen in der Begründung zu den aufgeführten Punkten „Oberflächenentwässerung“, „Schmutzwasserentsorgung“, „Löschwasserversorgung“ und „Grundwasserschutz“ nicht gelesen worden waren. Es wird ausdrücklich mitgeteilt, dass nach Kenntnisnahme der Ausführungen in der Begründung zu den aufgeführten Punkten keine Bedenken mehr bestehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Telekom Deutschland GmbH vom 26.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich vom 06.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Kopie der gültigen Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung wird entsprochen.

11. Entwässerungsverband Aurich vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Belange und der Aufgabenbereich des Verbandes sind von dem Verfahren nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. OOWV vom 11.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird inhaltlich Bestandteil der Begründung und im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet.

Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1. <u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde/Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Söhlke unserer Betriebsstelle Harlingerland, Tel: 04977 919211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: st Stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Die Hinweise werden inhaltlich Bestandteil der Begründung und im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet. Die Hinweise werden inhaltlich Bestandteil der Begründung und im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen beachtet. Dem Wunsch wird bei zukünftigen Anfragen und Mitteilungen entsprochen.
--	---

13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 24.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken noch Anregungen vorgebracht Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
---	--

14. STORAG ETZEL GmbH vom 05.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Ostfriesische Landschaft vom 26.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6,13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits als Hinweis inhaltlich Bestandteil der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“.

16. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg vom 02.11.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Ich habe den Vorgang anhand der im Internet bereitgestellten Unterlagen sowie eines entsprechenden Luftbildes vom 22.03.2020 geprüft. Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Lt. Begründung und Umweltbericht soll ein Bestattungswald eingerichtet werden. Für den Betrieb dieses Waldes sollen 2 Gebäude errichtet und PKW-Stellplätze erstellt werden. Das Waldstück ist in der Waldfunktionenkarte Niedersachsen als Lärm- und Klimaschutzwald dargestellt. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Für die Errichtung der Gebäude ist ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG einzuleiten. Den dargestellten Außenmaßen der Gebäude ist in der Praxis zur Vorbeugung von Schäden an den Gebäuden ein dauerhaft von Wald freizuhaltender Schutzstreifen hinzuzurechnen. Hier wird umlaufend von ca. 3,0 Breite ausgegangen. Daraus ergeben sich folgende Waldumwandlungsflächen: - Verwaltungsgebäude 12,5m x 17,5m = 18,5m x 23,5m = ~ 435 qm und für das - Andachtsgebäude 8,5m x 8,5m = 14,5m x 14,5m = ~ 210 qm. Insgesamt also 645 qm. Stellplätze/Parkplätze sind lt. § 2 (4) 2 NWaldLG dem Besuch dienende Flächen und gehören zum Wald. Die Erstellung in einem angemessenen Umfang ist daher nicht als Waldumwandlung i.S. des § 8 NWaldLG einzuordnen. Die Waldeigenschaft kann durch die Umgestaltung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart stellt eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und wäre durch die Waldbehörde zu genehmigen. Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8, Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Waldbehörde zu entscheiden. Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde inhaltlich im Rahmen der Abstimmungen mit der Unteren Wald- und Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund überwiegend berücksichtigt. Gemäß den wald- und naturschutzrechtlichen Erfordernissen wurden Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 45 festgelegt.

sieren (§ 8, (4) NWaldLG). Lt. Satz 1 „soll“ die Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung in gleichem Flächenumfang genehmigt werden. Lt. § 1 NWaldLG ist die Waldfläche zu erhalten oder zu mehrten. Die v.g. Soll-Vorschrift kann also nur für äußerst atypische Verhältnisse ausgelegt werden. Diese kann ich in vorliegenden Fall nicht erkennen bzw. wäre ansonsten im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar zu begründen. Nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136) ist für eine dauerhafte Waldumwandlung der Kompensationsfaktor für eine Ersatzaufforstung anhand der Wertigkeit (Qualität) der Waldfunktionen vor Beginn der Maßnahme herzuleiten. Auf Grund des geringen Umfangs halte ich es für vertretbar, wenn dieser in einem gemeinsamen Ortstermin mit Flächeneigentümer und TÖB hergeleitet wird. Lt. der v.g. Ausführungsbestimmungen ist unter Pkt. 2.2.1 festgelegt, dass i.d.R. die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen ist. Auch hierfür gelten die o.g. Ausführungen zu § 8 (4) 1 NWaldLG. Für eine über das Verhältnis 1:1 hinausgehende Kompensation können die Vorschriften 2.2.2 und 2.2.3 des Ausführungserlasses zur Anwendung kommen. Für den ersten Satz „oder anstelle“ gelten ebenfalls die v.g. Ausführungen zu § 8 (4) 1 NWaldLG. Hinweis: Die Ersatzaufforstung ist im gleichen LK bzw. Wuchsgebiet durchzuführen.	
---	--

17. IHK vom 12.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18. Tennet TSO GmbH vom 17.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Dem Wunsch, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
---	--

19. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde vom 19.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die vorgenannte Bauleitplanung der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20. Amprion GmbH vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Amprion GmbH hat keine Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“. Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

21. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG hat keine Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“. Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22. ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat keine Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“. Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

23. Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel vom 04.10.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel hat keine Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“. Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

24. LBEG vom 16.11.2022

Inhalt	Abwägungsvorschlag
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: Markscheiderei <u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt. Berechtigungsart: Erdölaltverträge Berechtigungsname: E 0045 Meppen Rechtsinhaber: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems) Gemarkung: Friedeburg	

Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen. Altbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen bestehen seitens des Altbergbaus gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Neptune Energy Deutschland GmbH hat im Rahmen der BIL-Abfrage keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der BIL-Abfrage keine Stellungnahme abgegeben. Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten über die Grundbücher der innerhalb der Änderungsfläche liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der innerhalb der Änderungsfläche liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---